

Sponsor- AGB Stillkampagne

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden AGB sind anwendbar auf die von der 2C Communication GmbH (nachfolgend 2C genannt) gegenüber dem Sponsor erbrachten Leistungen in Bezug auf die jährliche Stillkampagne.

2. Datum

Die Stillkampagne findet jeweils von Mai bis Juli in der Deutschen Schweiz statt mit je einem Stillfrühstück im Frühling und im Herbst in Zürich.

3. Vertragsgegenstand

Die Leistungen und Gegenleistungen werden in einer Vereinbarung festgelegt. Sie sind nach Unterzeichnung beider Parteien verbindlich und werden per Post oder auf elektronischem Weg verschickt. Sofern nichts anderes in der Vereinbarung steht, werden die Kosten gemäss Vereinbarung in einer einmaligen Rate dem Sponsor in Rechnung gestellt. Allfällige Mehrkosten für den Sponsor durch zusätzliche Leistung der 2C werden dem Sponsor vorab offeriert und separat in Rechnung gestellt.

4. Event Location und Sicherheit

Die Stillfrühstücke finden zwei Mal jährlich im Haus Hiltl statt. Der Sponsor akzeptiert die entsprechenden Auflagen und bestätigt insbesondere folgende ihm übertragene Pflichten:

- 4.1 Wenn der Sponsor einen Stand betreibt, bestätigt er, dass er die Vorgaben für einen sicheren Stand einhält. Die Sicherheit von Besuchenden, Helfenden, Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit fliegenden Bauten liegt in der alleinigen Verantwortung des Sponsors. Der Sponsor haftet bei allfälliger Beschädigung oder Verletzungen von Personen. Dies gilt ebenfalls für jene Schäden, welche während des Aufbaus von Werbemitteln wie Fahnen, Banner, Roll-Ups etc. entstehen.
- 4.2 Das Programm am Sponsorenstand wird 2C mitgeteilt und kann bei Bedenken geändert werden.

5 Kündigung

Falls eine der Parteien wesentliche Verpflichtungen der Vereinbarung nicht oder nicht gehörig erfüllt, kann die andere Partei die pflichtverletzende Partei mittels eingeschriebenen Briefs auffordern, ihren vertraglichen Verpflichtungen

nachzukommen. Kommt die pflichtverletzende Partei dieser Aufforderung nicht nach, so kann die andere Partei frühestens zehn Tage nach Eingang der Aufforderung bei der pflichtverletzenden Partei die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auflösen.

Im Weiteren ist eine sofortige Auflösung aus wichtigen Gründen ohne Abmahnung gemäss oberem Absatz möglich, falls die wichtigen Gründe derart gravierend sind, dass die Fortsetzung der Vereinbarung der auflösenden Partei unzumutbar ist. Als solche wichtige Gründe gelten insbesondere Konkurs, Nachlass-Stundung, anderweitig erwiesene Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei, gänzlicher oder teilweiser Übergang der anderen Partei in den Besitz eines Dritten sowie ein Verstoß gegen die zugesicherte Branchen-Exklusivität. Sollte es zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung kommen, so sind Schadenersatzansprüche vorbehalten.

6 Haftung und Rückerstattung

2C Communication GmbH hat grösstes Interesse die Stillkampagne und Still-Frühstücke durchzuführen. Kann die Kampagne oder ein Event aufgrund höherer Gewalt, ausserordentlichen Risiken oder behördlicher Anordnung nicht durchgeführt werden, so wird der vom Sponsor geleistete Betrag wie folgt zurückerstattet:

Absage 3 – 6 Monate vor dem Event:
Rückerstattung von 70%
Absage 1 – 3 Monate vor dem Event:
Rückerstattung von 50%
Absage 1 – 4 Wochen vor dem Event:
Rückerstattung von 20%
Absage am Eventtag: Keine Rückerstattung

7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB sich als ungültig oder teilweise gültig erweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinflussen. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

8 Anwendbares Recht & Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Stillkampagne richten sich nach Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

März, 2020